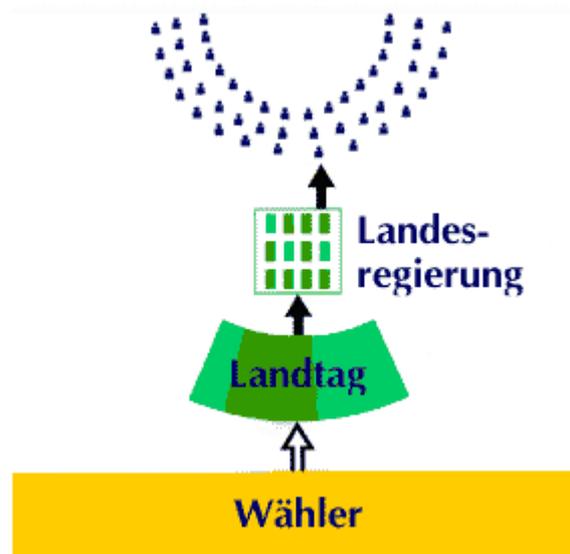


Aufgaben und Organisation des Bundesrates

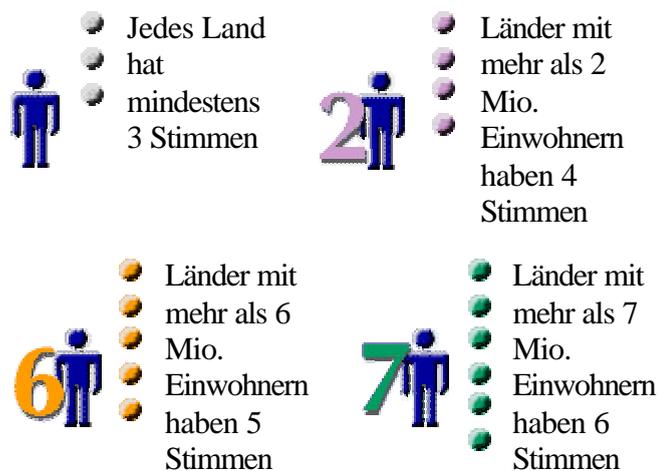
Die Volksversammlung:

Die Vollversammlung des Bundesrates ist das Plenum. Es ist dazu berufen, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Der Bundesrat hat 69 ordentliche und - je nach Größe der Landesregierungen - etwa 130 stellvertretende Mitglieder. Die stellvertretenden Mitglieder sind in Rechten und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.



Stimmenverteilung

Die Länder haben ein abgestuftes Stimmengewicht. Es orientiert sich an der Einwohnerzahl.



35 Stimmen = Mehrheit

46 Stimmen = Zweidrittelmehrheit

69 Stimmen = Gesamtstimmen

Die Abstimmungen

Jedes Land kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Im Plenum des Bundesrates stimmt jeweils nur ein Mitglied, der/die so genannte Stimmführer/Stimmführerin, für jedes Land.

Er/sie gibt alle Stimmen seines Landes ab.

Ein "neutrales Verhalten" durch Stimmenthaltung ist im Bundesrat nicht möglich. Beschlüsse können im Bundesrat nur mit absoluter Mehrheit, bei Verfassungsänderungen sogar nur mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmenzahl gefasst werden. Stimmenthaltung wirkt sich deshalb wie ein Nein aus.

Die Abstimmungen im Bundesrat sind nicht geheim, sie erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Im Allgemeinen stellt der Bundesratspräsident nur die Mehrheit/Minderheit fest, ohne dass die Stimmzahl im Einzelnen festgehalten wird. Bei Verfassungsänderungen und anderen besonders wichtigen Entscheidungen erfolgt die Abstimmung "durch Aufruf der Länder".

Mitglieder des Vermittlungsausschusses

Der Vermittlungsausschuss versucht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Bundestag eine Einigung zu erreichen. Er ist ein gemeinsamer Ausschuss von Bundestag und Bundesrat und hat 32 Mitglieder.



Ausschüsse des Bundesrates

Die Hauptarbeit des Bundesrates findet in den Ausschüssen statt. Sie beraten die ihnen überwiesenen Vorlagen und geben dem Plenum Empfehlungen.

Beim Bundesrat bestehen zur Zeit 16 ständige Ausschüsse:



Agrarausschuss



Ausschuss für Innere
Angelegenheiten



**Ausschuss für Arbeit
und Sozialpolitik**



**Ausschuss für
Kulturfragen**



**Ausschuss für
Auswärtige
Angelegenheiten**



Rechtsausschuss



**Ausschuss für Fragen
der Europäischen
Union**



**Ausschuss für
Städtebau,
Wohnungswesen und
Raumordnung**



**Ausschuss Familie
und Senioren**



**Ausschuss für
Umwelt, Naturschutz
und
Reaktorsicherheit**



Finanzausschuss



Verkehrsausschuss



**Ausschuss für Frauen
und Jugend**



**Ausschuss für
Verteidigung**



Gesundheitsausschuss



Wirtschaftsausschuss

In der Bundesrepublik Deutschland gehen die meisten Gesetze auf Gesetzentwürfe der Bundesregierung zurück. Laut Grundgesetz hat der Bundesrat das "erste Wort" zu diesen Regierungsentwürfen. Er prüft die Entwürfe unter verfassungsrechtlichen, fachlichen, finanziellen und politischen Gesichtspunkten. Oft werden Änderungen, Ergänzungen oder Alternativen vorgeschlagen, nur selten wird ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt.

Der Vermittlungsausschuss wird erst tätig, wenn er angerufen wird. In der Regel wird er vom Bundesrat angerufen. Dieser will meistens eine Gesetzesänderung durchsetzen.

Gesetze, durch die Interessen der Länder berührt werden, können nur in Kraft treten, wenn ihnen der Bundesrat ausdrücklich zustimmt (Zustimmungsgesetze). Bei Einspruchsgesetzen hat der Bundesrat nur die Möglichkeit, seine abweichenden Auffassungen über ein Vermittlungsverfahren einzubringen. Gelingt dies nicht, kann er nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens gegen das Gesetz Einspruch einlegen, der jedoch vom Bundestag "überstimmt" werden kann. Einspruchsgesetze können aber auch gegen den erklärten Willen des Bundesrates in Kraft treten.



Bundes-
präsident



Bundes-
rat



Bundes-
tag



Bundes-
regierung



Bundes-
verfassungsgericht

Der Bundesrat ist neben Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht eines der fünf ständigen Verfassungsorgane des Bundes und neben dem Bundestag ein weiteres Gesetzgebungsorgan.

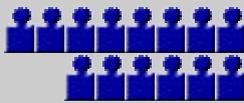
Der Bundesrat ist das Bindeglied zwischen dem Bund und den Ländern. Durch ihn können die Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in EU-Angelegenheiten mitwirken.

Der Bundesrat ist an allen Gesetzgebungsverfahren des Bundes beteiligt. Über die Hälfte aller Bundesgesetze können nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in Kraft treten. Dadurch übt er einen beträchtlichen Einfluss auf die Gesetzgebung des Bundes aus.

Die Sitzordnung im Plenarsaal



Ausschusseksretäre



Vertreter der
Bundesregierung



Direktor



Präsident



Schriftführer



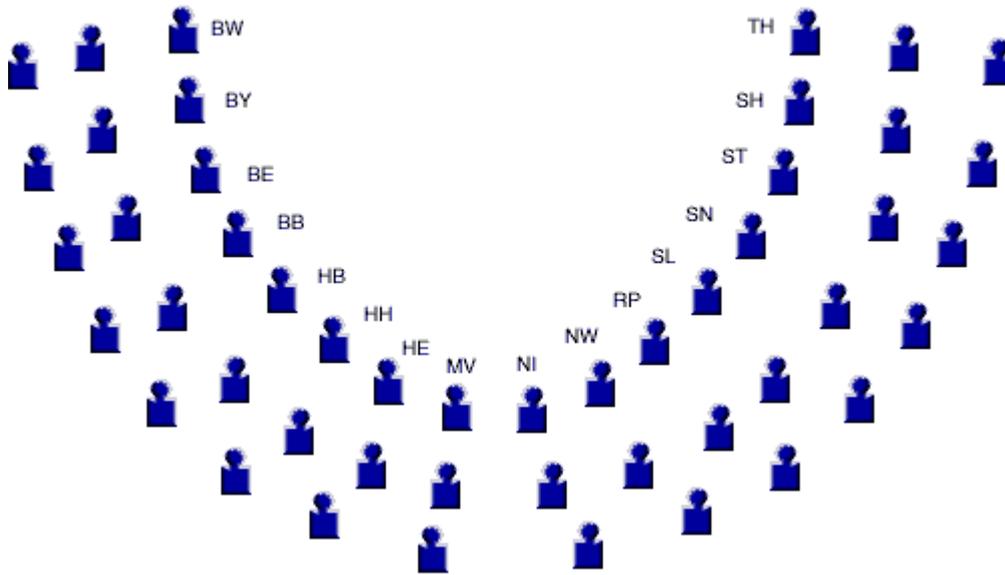
Vertreter der
Bundesregierung/
Mitarbeiter des
Bundesrates



Redner



Stenographen



Präsident und Präsidium

Der Präsident und die drei Vizepräsidenten des Bundesrates bilden das [Präsidium](#). Die Präsidenschaft im Bundesrat wechselt nach einer Vereinbarung der Ministerpräsidenten aus dem Jahre 1950 (Königsteiner Vereinbarung) jährlich, jeweils zum 1. November.

Jeweils der Regierungschef des Landes wird zum Präsidenten gewählt, wobei sich die Länder in der Reihenfolge, bestimmt durch ihre Einwohnerzahl, abwechseln.

Die Hauptaufgabe des Präsidenten liegt in der Einberufung und Leitung der Plenarsitzungen des Bundesrates. Er vertritt die Bundesrepublik Deutschland rechtlich in allen Angelegenheiten des Bundesrates und übernimmt die Aufgaben des Bundespräsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Die Mitglieder

Nur wer in einer Landesregierung Sitz und Stimme hat, kann [Mitglied des Bundesrates](#) sein. In der Regel sind dies die Ministerpräsidenten und Minister eines Landes, bei den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sind es dementsprechend die Bürgermeister und Senatoren

Die Europakammer



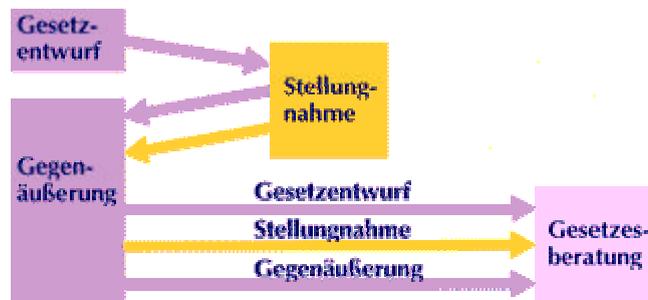
Laut Grundgesetz kann der Bundesrat für Angelegenheiten der EU eine Europakammer bilden. Von diesem Recht hat der Bundesrat Gebrauch gemacht. Hier werden eilbedürftige und vertrauliche Vorlagen beraten, die die Europäische Union betreffen. Die Europakammer wird nur tätig, wenn der Präsident des Bundesrates sie ausdrücklich einschaltet.

Stellungnahme zu Regierungsentwürfen

In der Bundesrepublik Deutschland gehen die meisten Gesetze auf Gesetzentwürfe der Bundesregierung zurück. Laut Grundgesetz hat der Bundesrat das "erste Wort" zu diesen Regierungsentwürfen. Er ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, in bestimmten Fällen in drei oder neun Wochen, zu diesen Vorlagen "Stellung zu nehmen". Von diesem Recht macht der Bundesrat grundsätzlich Gebrauch.

Der Bundesrat prüft die Gesetzentwürfe unter verfassungsrechtlichen, fachlichen, finanziellen und politischen Gesichtspunkten. Oft werden Änderungen, Ergänzungen oder Alternativen vorgeschlagen, nur selten wird ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt.

In diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens bindet die Stellungnahme des Bundesrates die Bundesregierung noch nicht. Sie legt ihre Ansicht dazu schriftlich in einer Gegenäußerung dar. Gesetzentwurf, Stellungnahme und Gegenäußerung werden dann beim Bundestag eingebracht. Der Bundestag entscheidet dann, ob er den Gesetzentwurf - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen - übernehmen und als Gesetz beschließen möchte.



Entscheidung über Zustimmungsgesetze

Gesetze, durch die Interessen der Länder berührt werden, können nur in Kraft treten, wenn ihnen der Bundesrat ausdrücklich zustimmt (sog. Zustimmungsgesetze).

Eine Ablehnung kann vom Bundestag nicht überstimmt werden. Bundestag und Bundesregierung können lediglich durch Anrufung des Vermittlungsausschusses einen Einigungsversuch unternehmen.

Das Mitentscheidungsrecht bei Zustimmungsgesetzen verleiht dem Bundesrat großen Einfluss auf die Gesetzgebung; in der Praxis sind die Hälfte der Bundesgesetze Zustimmungsgesetze.

Bei den Zustimmungsgesetzen müssen sich Bundestag und Bundesrat also einig sein, wenn ein Gesetz zu Stande kommen soll.

Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

1. Gesetze, die die Verfassung ändern.

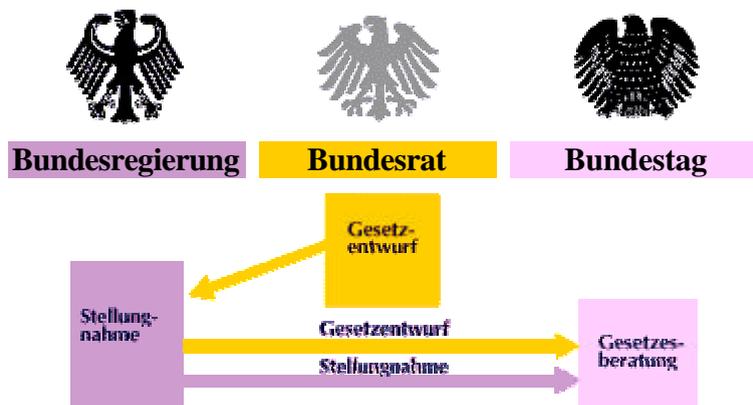
2. Gesetze, die das Finanzaufkommen der Länder und Gemeinden betreffen.
3. Gesetze, die in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen.

Mitwirkung bei Einspruchsgesetzen

Bei Einspruchsgesetzen hat der Bundesrat nur die Möglichkeit mitzuwirken. Er kann lediglich nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens Einspruch einlegen, der vom Bundestag zurückgewiesen werden kann.

Eigene Gesetzentwürfe

Der Bundesrat hat das Recht, Gesetzentwürfe beim Bundestag einzubringen. Beschließt der Bundesrat einen Gesetzentwurf, wird dieser dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zugeleitet. Dabei soll die Bundesregierung zu dem Entwurf Stellung nehmen. Da der Bundestag in seiner Beschlussfassung frei ist, kann er die Verabschiedung des Entwurfs als Gesetz auch ablehnen.



Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen sind allgemein gültige Regelungen (z.B.: Straßenverkehrsordnung), die nicht vom Bundestag, sondern von der Bundesregierung erlassen werden. Eine Vielzahl von Rechtsverordnungen bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Hier kann der Bundesrat den Inhalt der Rechtsverordnungen also gleichberechtigt mitbestimmen. Seit 1994 besitzt der Bundesrat außerdem ein Initiativrecht für zustimmungsbedürftige Rechtsverordnungen.

Zustimmung zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Auch zahlreiche allgemeine Verwaltungsvorschriften sind von der Zustimmung des Bundesrates abhängig, wenn Kompetenzen der Länder berührt werden. Mit Zustimmung des Bundesrates sind z.B. der "Verwarnungsgeldkatalog" für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr und der "Punktecatalog" entstanden.

Vorlagen der Europäischen Union

Die Bundesregierung muss Bundestag und Bundesrat über alle Vorhaben der EU unterrichten, da nationales Recht und damit auch die Belange der Länder in vielen Fällen maßgeblich von EU-Recht beeinflusst werden. Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in EU-Angelegenheiten sind seit 1993 maßgeblich gestärkt und durch das Grundgesetz (Art. 23) abgesichert.

Mitwirkung bei auswärtigen Angelegenheiten

Völkerrechtliche Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf die Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen in bestimmten Fällen der Zustimmung des Bundesrates. Das bedeutet, dass Vertragsgesetze (so genannte Ratifikationsgesetze) oftmals nur zusammen mit dem Bundesrat zu Stande kommen können. So bedurften alle bedeutsamen Verträge im Rahmen der europäischen Integration - wie etwa der Maastrichter Vertrag - der Zustimmung des Bundesrates. Zum Bereich der auswärtigen Politik gehört auch der Kontakt zum Ausland, die der Bundesrat, seine Ausschüsse, der Präsident, insbesondere durch offizielle Besuchsreisen, unterhalten

Informationsanspruch gegenüber der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist nach dem Grundgesetz verpflichtet, den Bundesrat über alle Regierungsgeschäfte, Vorhaben auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung, die allgemeine politische Lage, die Außenpolitik und die Verteidigungspolitik kontinuierlich zu informieren.

Weitere Aufgaben

- Der Bundesrat wählt zur Hälfte die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, kann Verfassungsklage erheben und sich zu Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht äußern.
- Der Bundesrat entsendet Vertreter in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit sowie in andere öffentliche Einrichtungen.
- Er hat ein Vorschlags- und Zustimmungsrecht für die Besetzung vieler Ämter (z.B. den Bundesanwalt und die Präsidenten der Landeszentralbanken).
- Falls der Bundeskanzler nicht mehr das Vertrauen des Bundestages hat, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze erlassen.
- Zusätzlich hat er Kontrollaufgaben im Bereich des inneren Notstandes und bei Naturkatastrophen.

Fristen

Die Plenarsitzungstermine werden für jedes Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Im Abstand von drei Wochen finden etwa 13 Sitzungen statt. Jeweils sechs Wochen (in Ausnahmefällen drei oder neun Wochen) vor einem Plenarsitzungstag bekommt der Bundesrat die Vorlagen von der Bundesregierung. Vom Bundestag kommen die Vorlagen drei Wochen vor der Sitzung und werden sofort an die betroffenen Ausschüsse überwiesen. Zwei Wochen vor der Plenarsitzung müssen die Ausschüsse ihre Beratungen abgeschlossen haben. Vor der Plenarsitzung wird die Haltung des Landes dann zwischen den verschiedenen Landesministerien abgestimmt und abschließend im Kabinett festgelegt.

Verfahren

In den Ausschusssitzungen des Bundesrates werden die Empfehlungen für das Plenum erarbeitet. Sie bilden die Grundlage für die weiteren Entscheidungen in den Landeshauptstädten.

Beteiligte

Formell müssten sich die Länderkabinette mit allen Vorlagen und Empfehlungen befassen. In der Praxis sind jedoch andere Gremien auf Beamtenebene vorgeschaltet, sodass nur bedeutsame Angelegenheiten im Kabinett entschieden werden.